

2489 050

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 33/70

URTEIL

Verkündet am
13. Mai 1971
P o h l ,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Herrn Kalman P [REDACTED] ,
[REDACTED] B [REDACTED] , B [REDACTED] Straße [REDACTED] ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED] ,
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED] ,
P [REDACTED] Platz [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 1. April 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1919 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Seit 1924 lebte er in S [REDACTED] /Polen. Er besaß die polnische Staatsangehörigkeit. Nach der Besetzung der Stadt durch die deutschen Truppen im Juni 1941 mußte er von November 1941 an im dortigen Ghetto leben. Im Jahr 1943 gelang es ihm, zu fliehen und sich bis zum Einmarsch der russischen Armee in der Nähe von S [REDACTED] zu verbergen. Seit 1946 lebt er in B [REDACTED]. Er hat Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und an Körper oder Gesundheit erhalten.

- 3 -

Durch Globalanmeldung vom November 1965 hat er einen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nachgeschoben. Bis 31. März 1967 hat er zu diesem Anspruch mit Antragsbogen E nur Namen, Geburtstag und Geburtsort angegeben und - durch Unterstreichen - eine Schädigung in selbständiger Erwerbstätigkeit behauptet. Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Anspruchs, insbesondere zur "Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis" hat er am 13. Mai 1966 in Aussicht gestellt, aber nicht vorgelegt.

Im Verfahren wegen Gesundheitsschadens vor derselben Entschädigungsbehörde hat er 1956 in einer eidesstattlichen Versicherung vorgetragen, er sei bis "1939 resp. 1940" im Textilgeschäft seiner Eltern tätig gewesen; sein monatliches Einkommen habe bei freier Verpflegung 400 Zloty betragen; von 1941 bis 1944 habe er zunächst im Ghetto und dann versteckt leben müssen. Seit-her habe er keine Einkünfte mehr erzielt, sondern werde von seiner Schwester unterstützt. Den untersuchenden Ärzten gegenüber hat er im Jahr 1955 behauptet, einen Beruf nicht erlernt zu haben und vom 16. bis zum 20. Lebensjahr als Kaufmann im Textilwarengeschäft der Eltern berufstätig gewesen zu sein. Später hat er angegeben, als gelernter Tischler diesen Beruf bis 1941, zum Schluß selbständig, ausgeübt zu haben; sein Vater sei Obst-händler gewesen. 1959 hat er eine Tischlerlehre im Jahr 1934 und von 1939 bis 1941 eine Tätigkeit in diesem Beruf angeführt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch gemäß § 190 a BEG abgelehnt, weil der Kläger die nach § 190 Nr. 1 bis 4 BEG erforderlichen Angaben nicht fristgemäß



122

nachgeholt habe. Die auf Zahlung einer Rente gerichtete Klage ist erfolglos geblieben. Die Berufung ist zurückgewiesen worden. Im Rechtsstreit hat der Kläger einen am 29. Januar 1968 auf ihn ausgestellten Vertriebenenausweis A vorgelegt.

Mit der Revision verfolgt er seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Zurückweisung der Berufung darauf gestützt, daß der Anspruch nach § 190 a BEG erloschen sei. Der Kläger hätte eindeutig darlegen müssen, welchen Beruf er vor der Verfolgung ausgeübt habe, wann er ihn aus Verfolgungsgründen habe aufgeben müssen, wann er danach wieder berufstätig geworden und daß er Vertriebener sei. Es könne offen bleiben, ob der Anspruch schon deshalb erloschen sei, weil für die Behauptung, Vertriebener zu sein, keine Beweismittel angegeben worden seien. Es fehle bereits an der erforderlichen Darlegung eines Berufsschadens. Hierzu sei das gesamte Vorbringen des Klägers im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen. Dieses sei widersprüchlich. Einmal werde eine kaufmännische Tätigkeit bis 1939 oder 1940 mit anschließendem Aufenthalt im Ghetto behauptet, das andere Mal eine Tätigkeit als Tischler bis 1941 im Anschluß an eine Tischlerlehre.

Damit fehle es an jeder eindeutigen Angabe über eine verfolgungsbedingte Schädigung. Die Entschädigungsbehörde sei nicht in der Lage gewesen, weitere Tatsachen zu ermitteln und Beweise zu erheben.

Auf § 189 a Abs. 2 BEG könne der Kläger den Anspruch nicht stützen. Die Erteilung des Vertriebenen- ausweises sei keine Tatsache im Sinne dieser Vorschrift.

Diese Ausführungen sind im Ergebnis zutreffend. Der nach § 189 a Abs. 1 BEG rechtswirksam nachgeschobene Berufsschadensanspruch ist nach § 190 a Abs. 2 in Verbindung mit § 190 Nr. 1 - 4 BEG erloschen (BGH RzW 1967, 502 Nr. 17).

Der Kläger hat bis zum 31. März 1967 keine hinreichende Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts gegeben. Diese Darstellung und die Angabe von Beweismitteln sollen die Entschädigungsorgane instandsetzen, den Antrag zügig zu bearbeiten und mit der Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 176 Abs. 1 BEG) durch gezielte Ermittlungen zu beginnen (vgl. OLG Stuttgart, RzW 1970, 131 Nr. 21). Das setzt eine Darstellung des schadenstiftenden Ereignisses, des Verfolgungsgrundes und der Schädigungsfolgen voraus.

Der Kläger hat im Verfahren wegen Berufsschadens lediglich angegeben, sein Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit sei nicht im Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 entstanden, der Anspruch aus § 64 BEG ergebe sich aber aus seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Der anspruchsbegründende Sachverhalt ist hierdurch nicht annähernd umrissen.

Zur Begründung seines Anspruchs kann auch nicht auf die Angaben zurückgegriffen werden, die der Kläger zum Gesundheitsschaden gemacht hat. Zwar bestehen keine Bedenken, daß ein Antragsteller sich für einen Einzelanspruch auf Angaben und Beweismittel bezieht, die bereits zu einem anderen Anspruch der Entschädigungsbehörde vorliegen. Die Behörde braucht dagegen nicht von sich aus die einen Antragsteller betreffenden Entschädigungsakten daraufhin zu überprüfen, ob sich bei anderen Ansprüchen Anhaltspunkte für den geltend gemachten Anspruch finden. Ein solches Verfahren würde gerade dem mit der Einfügung des § 190 a BEG verfolgten Zweck einer schnellen Abwicklung der noch anhängigen Ansprüche zuwiderlaufen. Durch die bloße Angabe der Reg.Nr. 6360 im Betreff des Schriftsatzes seines Prozeßbevollmächtigten vom 13. Mai 1966 zum Berufsschaden hat der Kläger sich nicht auf seine Angaben im Verfahren über den Gesundheitsschaden bezogen und diese zum Gegenstand seines Vortrages über den Berufsschadensanspruch gemacht. Ohne einen entsprechenden Hinweis ist darin nur die registraturmäßige Angabe des Grundantrages auf Entschädigung zu sehen. Das reicht zur Begründung des Anspruchs wegen Berufsschadens nach § 190 a BEG nicht aus.

Die Vorschrift des § 189 a Abs. 2 BRG steht dem Erlöschen des Anspruchs nach § 190 a BEG nicht entgegen. Dabei braucht die Frage, ob und gegebenenfalls wann diese Rechtsfolge eintritt, wenn der Anspruch gemäß § 189 a Abs. 2 BEG erst nach dem 31. März 1967 angemeldet worden ist, hier nicht entschieden zu werden (vgl. dazu Blessin-Gießler, BEG-Schlußg, § 190 a Anm. II 2; Brunn-Hebenstreit, BEG, § 190 a Anm. 6). Denn auf die Erteilung des Vertriebenenausweises A am

29. Januar 1968 kann sich der Kläger in diesem Zusammenhang nicht berufen. § 189 a Abs. 2 BEG findet hier schon deshalb keine Anwendung, weil der Kläger seinen Berufsschadensanspruch fristgemäß nach § 189 a Abs. 1 BEG nachgeschoben hat. Für die Anwendung des Absatzes 2 dieser Vorschrift ist daher kein Raum mehr.

Die Revision wird deshalb als unbegründet zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Mai

Graf

Zorn

Henkel

Fuchs